

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 2  
Nr. 1 der 7. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gilt für alle Grundschulen im Landkreis Unterallgäu:

Für Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum am Platz abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGP) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

## Gründe:

### I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich seit diesem Jahr weltweit verbreitet. Es kam zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten im Landkreis Unterallgäu wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 50 Neuinfektionen pro hunderttausend Einwohner erstmalig am 19.10.2020 mit einem Wert von 59,17 (Stand 21.10.2020: 57,8) überschritten.

### II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 25 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 25 sowie § 25a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 der 7. BayIfSMV.
2. Die Mundschutzpflicht in allen Schulen auch am Platz basiert auf § 32 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 18 der 7. BayIfSMV. Nach § 25a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von Regelungen anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar abgrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Grundlage für die Schulen ist der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Kultusministeriums vom 02.10.2020, der für alle Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in öffentlicher und privater Trägerschaft gilt.

Im Landkreis Unterallgäu ist das Weiterverbreitungsgeschehen Schüler-zu-Schüler in Grundschulen vernachlässigbar. Auch das RKI hat inzwischen bestätigt, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und „nicht Treiber der Pandemie“ sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Madewell, Z., et al. Household transmission of SARS-CoV-2: a systematic review and meta-analysis of secondary attack rate. <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.07.29.20164590v1> : MedRxiv, 2020; Ludvigsson, JF. Children are unlikely to be the main drivers of the COVID-19 pandemic - a systematic review. <https://online-library.wiley.com/doi/full/10.1111/apa.15371> : Acta Paediatr, 2020. S. <https://online-library.wiley.com/doi/full/10.1111/apa.15371>.

Mit der Ausnahme unter Ziffer 2 von der Maskenpflicht nach § 25 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV reagieren wir auf das Infektionsgeschehen im Landkreis, lassen den Schulen noch den größtmöglichen Handlungsspielraum und versuchen Schülerinnen und Schülern Erleichterungen zu geben. Das Tragen von Masken über einen längeren Zeitraum kann insbesondere bei kleineren Kindern eine besondere Belastung darstellen.

Solange eine feste Gruppe (z.B. Klassenverbund) gebildet werden kann und hierdurch u.a. eine schnelle Kontaktnachverfolgung nicht verhindert wird, kann von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden. Sobald der feste Klassenverbund eine Unterrichtsstunde gemischt mit anderen Klassenverbänden hat (z.B. Religionsunterricht), ist in diesem Unterrichtsfach eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 25 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 lit) b der 7. BayIfSMV), ist es zulässig die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen. Hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

3. Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden ([www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

  
Alex Eder  
Landrat